Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 824
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

zum Thema:
Zuständigkeit für Dienstaufsichtsbeschwerden im Land Berlin und den Bezirken

und **Antwort** vom 16. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27824
vom 3. Juni 2021
über Zuständigkeit für Dienstaufsichtsbeschwerden im Land Berlin und den Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche fachlichen und materiellen Voraussetzungen muss eine Dienstaufsichtsbeschwerde erfüllen, damit sie geprüft und sich damit befasst wird?

Zu 1.:
Für Dienstaufsichtsbeschwerden gibt es keine gesetzlichen formellen und inhaltlichen Vorgaben. Es handelt sich um eine formlose Petition im Sinne von Art. 17 Grundgesetz beziehungsweise Art. 34 der Verfassung von Berlin (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. September 1976 – VII B 101.75 –, Juris Rn. 12). Sie ist von formellen Rechtsbehelfen, Fachaufsichtsbeschwerden und sonstigen Beschwerden abzugrenzen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde bezieht sich auf Rügen, die das persönliche Verhalten der Dienstkraft betreffen und stellt eine Anregung an den Dienstvorgesetzten dar, dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Auch wenn es keinen rechtlichen Anspruch Dritter auf Einleitung dieser Maßnahmen gibt, folgt aus dem Petitionsrecht, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde grundsätzlich geprüft und beantwortet werden muss.

2. Wer ist formal für die Prüfung zuständig – immer der jeweilige Dienstvorgesetzte allein? Wo ist dies geregelt?

Zu 2.:
Dienstaufsichtsbeschwerden richten sich gegen das persönliche Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Verwaltung, nicht gegen eine unzutreffende Sachbehandlung. Zuständig ist daher jeweils der Dienstvorgesetzte im dienstaufsichtsrechtlichen Sinne. Wer jeweils Dienstvorgesetzter ist, wird danach von der jeweiligen Behördenleitung bestimmt.

3. Liegt die Dienstaufsicht für „einfache“ Mitarbeiter der Verwaltung bei ihren jeweiligen Referats-, Gruppen- und Fachbereichsleitungen oder immer bei der noch darüber bestehenden Amts- oder Abteilungsleitung? Wie ist hier das Verfahren?

Zu 3.:
Da dies gemäß § 5 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in jeder Behörde gesondert festgelegt wird, kann dies nicht allgemein beantwortet werden.

4. Übt die Dienstaufsicht für die Amtsleitungen in den Bezirken immer der übergeordnete Bezirksstadtrat aus? Wenn nein, ich welchen Fällen nicht?

Zu 4.:
Die Festlegung der Dienstvorgesetzteneigenschaft in den Bezirken erfolgt nach § 5 Absatz 1 Nr. 6 Landesbeamtengesetz durch das jeweilige Bezirksamt. Die Dienstaufsicht über die Amtsleitungen kann beim Bezirksamt insgesamt, bei der für die jeweilige Abteilung zuständigen Stadträtin bzw. dem zuständigen Stadtrat oder bei der für die Serviceeinheit Personal (Nr. II.2. der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz) zuständigen Stadträtin bzw. dem zuständigen Stadtrat oder einer von dieser oder diesem beauftragen Person liegen.

5. Übt die Dienstaufsicht für die Bezirksstadträte immer der Bezirksbürgermeister aus, sofern für Personal zuständig? Wenn nein, wer dann?

Zu 5.:
Dienstvorgesetzte der Mitglieder des Bezirksamtes sind nach Art. 75 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung von Berlin sowie § 39 Absatz 2 Bezirksverwaltungsgesetz stets die jeweiligen Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister.

6. Wer ist für die Dienstaufsicht der Bezirksbürgermeister in welchen Fällen zuständig?

Zu 6.:
Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister unterstehen stets der Dienstaufsicht des Regierenden Bürgermeisters oder der Regierenden Bürgermeisterin (Art. 75 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin).

7. Liegt die Dienstaufsicht bei Abteilungsleitungen auf Senatsebene immer bei den übergeordneten Staatssekretären? Wenn nein, in welchen Fällen nicht?

Zu 7.:
Grundsätzlich ja.

8. Liegt die Dienstaufsicht für Staatssekretäre immer bei den übergeordneten Senatoren? Wenn nein, in welchen Fällen nicht?

Zu 8.:
Ja.

9. Liegt die Dienstaufsicht für die Senatoren beim Regierenden Bürgermeister? Wenn nein, in welchen Fällen nicht?

Zu 9.:
Mitglieder des Senats unterliegen nicht der Dienstaufsicht. Jedes Mitglied des Senats leitet seinen bzw. ihren Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik (Art. 58 Abs. 5 Satz 1 Verfassung von Berlin). Sie sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen und für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten selbst verantwortlich (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorengesetz)).

10. Wer übt die Dienstaufsicht für den Regierenden Bürgermeister aus, der keinen Dienstvorgesetzten hat?

Zu 10.:
Siehe Antwort zu Frage 9.

Berlin, den 16. Juni 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport